

<p style="text-align: center;">SATZUNG AKTUELL des Zweckverbandes eGo-Saar (Amtsblatt des Saarlandes 2013, Seite 186) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Februar 2013</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG NEU des Zweckverbandes eGo-Saar (Amtsblatt des Saarlandes _____ Seite _____) in der Fassung der Änderungssatzung vom _____</p>
<p>§ 3 Aufgaben</p>	<p>§ 3 Aufgaben</p>
<p>(1) Der Zweckverband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von e-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>	<p>(1) Der Verband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von e-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.</p>
<p>(2) Der Verband verfolgt das Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger / Bürgerinnen und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie von Land oder Kommune erbracht werden, • der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse, • der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger / Bürgerinnen und die Wirtschaft, • einer transparenteren Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden. <p>Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.</p>	<p>(2) Der Verband betreibt ein virtuelles Rechenzentrum , dessen Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt wird.</p>

<p>(3) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Zur Erreichung der unter Absatz 1 dargestellten Zielsetzungen kann der Verband unter den Voraussetzungen der §§ 108 ff. des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594) in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben nach Absatz 2 gegen Entgelt auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.</p>	<p>(3) Der Verband verfolgt das Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen • Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten • Kundenfreundliche Zugänge zur Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen • gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen • ebenenübergreifend Verwaltungen zu vernetzen
<p>(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.</p>	<p>(4) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und gemeinsamer Fach- und Querschnittsverfahren, insbesondere zur Modernisierung der Kommunalverwaltung • Planung, Bereitstellung und Betrieb gemeinsam genutzter Basisinfrastrukturkomponenten • Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Zielvorstellungen • Projektmanagement und Unterstützungsleistungen im E-Governmentbereich • Schaffung von Backoffice-Strukturen für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb für einheitliche Softwarelösungen • Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können <p>Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.</p>

<p>(5) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.</p>	<p>(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.</p>
	<p>(6) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.</p>
	<p style="text-align: center;">3 a Leistungen, Entgelte, Abrechnung</p> <p>(1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder.</p> <p>(2) Er kann Leistungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.</p> <p>(3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 (2) Nr. 6 über Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.</p> <p>(4) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit dem Leistungsabruf ein Benutzungsverhältnis zustande.</p> <p>(5) Die Abrechnung der Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.</p>

	§ 3b Übergangsbestimmungen
	<p>Bis zur Verabschiedung des ersten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses bleiben die bisherigen Vereinbarungs- und Abrechnungsmodalitäten bestehen.</p> <p>Mit Abruf der Leistungen aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis werden die bestehenden Vereinbarungen/Verträge abgelöst.</p> <p>Die Umsetzung des Leistungsabrufs aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01. des Folgejahres nach Beschluss der Verbandsversammlung als verbindlich.</p>
§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
	<p>(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über.....</p> <p style="text-align: center;">6. die Feststellung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses</p>
<p>(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 17 und 23 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.</p>	<p>(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 7, 18 und 24 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.</p>

<p style="text-align: center;">13 Deckung des Finanzbedarfs</p>	<p style="text-align: center;">13 Deckung des Finanzbedarfs</p>
<p>(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Die Leistungsentgelte werden vom Vorstandsvorstand in Abstimmung mit der Versammlung festgelegt.</p>	<p>(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Die Leistungsentgelte werden vom Vorstandsvorstand in Abstimmung mit der Versammlung festgelegt.</p>
<p>(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Abs. 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Versammlung festgesetzt.</p>	<p>(2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.</p>
<p>(3) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach</p> <p>a. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,</p> <p>b. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes. Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten</p>	<p>(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Abs. 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Versammlung festgesetzt.</p>
	<p>(4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach</p> <p>a. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,</p> <p>b. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes. Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.</p>
<p>(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.</p>	<p>(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.</p>
<p>(5) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes an Dritte werden durch den Vorstandsvorstand festgesetzt.</p>	<p>(6) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte des Rechenzentrums für die übertragenen Aufgaben den entsprechenden Aufwand.</p>
	<p>(7) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes an Dritte werden durch den Vorstandsvorstand festgesetzt.</p>